

VEREINSSATZUNG  
der  
Bürgergemeinschaft Wülferode

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Bürgergemeinschaft Wülferode e.V."

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Hannover-Wülferode.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kultur des Stadtteils Wülferode der Landeshauptstadt Hannover. Er betreibt ein Bürgergemeinschafts- und Kulturzentrum in Wülferode.

(2) Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch

- Ermöglichung und Förderung von Eigeninitiative und kreative Selbstentfaltung in allen Bereichen kultureller Aktivitäten,
- Förderung der Jugendpflege und Altenhilfe
- Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
- die Durchführung eines Entsprechenden Kultur- und Bildungsangebotes.

(3) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Gewinnanteile.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der die Interessen des Vereins fördert.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - das Vereinseigentum schonend zu behandeln und
  - den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten.

#### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und hat sofortige Wirkung.
- (4) Bei vorsätzlich schuldhaft vereinsschädigendem Verhalten entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über den Ausschluß. .
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge.

#### § 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Sie setzt die Beiträge jährlich fest.

#### § 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer und
  - dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und schriftlich festgehalten.
- (6) Der Vorstand beruft einen Programmbeirat.

#### § 9 Programmbeirat

- (1) Der Programmbeirat erarbeitet gemeinsam mit dem Vorstand die Programmkonzeption für einen überschaubaren Zeitraum und setzt sich für ihre Verwirklichung ein.
- (2) Ihm sollte je ein Vertreter der ortsansässigen Vereine angehören.
- (3) Seine Beschlüsse sind Empfehlungen für den Vorstand.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zwanzig vom Hundert der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn vom Hundert der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand und die Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen, den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Satzungsstelle zu bezeichnen.

#### § 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die es für die Förderung sozialer Einrichtungen in Wülferode zu verwenden hat.

#### § 13 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.11.1984 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hannover, 09.3.2019

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.01.1985, am 14.02.1987 und zuletzt am 09.03.2019 geändert.

Hannover, 09.03.2019



Rudolf Becker

1. Vorsitzender



Monika Bullmann

Kassenwartin